

RS OGH 1975/2/12 13Os6/75, 9Os155/76, 13Os9/77, 13Os128/77, 13Os5/78, 12Os145/77, 13Os114/78, 10Os17

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.02.1975

Norm

StGB §146 C3

Rechtssatz

In der bloßen Nichteinhaltung eines vereinbarten Zahlungstermins ist noch nicht unbedingt eine Vermögensschädigung im Sinne des § 197 StG (bzw des § 146 StGB) zu erblicken; eine solche ist vielmehr grundsätzlich erst dann anzunehmen, wenn die vereinbarte vermögenswerte Leistung infolge der Verzögerung für den Gläubiger wertlos wurde oder die Forderung, weil etwa die Erbringung der Leistung in zeitlich unbestimmte Ferne entrückt erscheint, bei einer auf Klarheit bedachten Buchführung als dubios abgesetzt werden müßte.

Entscheidungstexte

- 13 Os 6/75
Entscheidungstext OGH 12.02.1975 13 Os 6/75
Veröff: SSt 46/8 = JBl 1975,384
- 9 Os 155/76
Entscheidungstext OGH 18.01.1976 9 Os 155/76
Vgl; Beisatz: Hotelrechnungen werden nach der Verkehrssitte unverzüglich beglichen. (T1)
- 13 Os 9/77
Entscheidungstext OGH 22.04.1977 13 Os 9/77
Beisatz: Das Einkalkulieren einer wirtschaftlich vertretbaren, zeitlich absehbaren Verzögerung reicht zum Schädigungsvorsatz nicht aus. (T2)
- 13 Os 128/77
Entscheidungstext OGH 22.12.1977 13 Os 128/77
- 13 Os 5/78
Entscheidungstext OGH 16.03.1978 13 Os 5/78
- 12 Os 145/77
Entscheidungstext OGH 20.04.1978 12 Os 145/77
- 13 Os 114/78
Entscheidungstext OGH 05.10.1978 13 Os 114/78

- 10 Os 172/78
Entscheidungstext OGH 06.12.1978 10 Os 172/78
Beisatz: Erst die Exekution auf Grund der Drittschuldnerklage war erfolgreich. (T3)
- 11 Os 65/80
Entscheidungstext OGH 28.05.1980 11 Os 65/80
Beisatz: Mit der Maßgabe, daß im ersten Fall unter Umständen eine strafrechtliche Haftung für allfällige Verzögerungsschäden begründet sein könnte. (T4)
- 11 Os 124/84
Entscheidungstext OGH 07.11.1984 11 Os 124/84
Vgl auch; nur: Eine solche ist vielmehr grundsätzlich erst dann anzunehmen, wenn die vereinbarte Vermögenswerte Leistung infolge der Verzögerung für den Gläubiger wertlos wurde oder die Forderung, weil etwa die Erbringung der Leistung in zeitlich unbestimmte Ferne entrückt erscheint, bei einer auf Klarheit bedachten Buchführung als dubios abgesetzt werden müßte. (T5)
- 13 Os 200/84
Entscheidungstext OGH 06.12.1984 13 Os 200/84
Vgl
- 11 Os 127/85
Entscheidungstext OGH 20.12.1985 11 Os 127/85
Beis wie T4
- 10 Os 46/86
Entscheidungstext OGH 09.09.1986 10 Os 46/86
nur T5; Beisatz: Darüberhinaus aber auch dann, wenn die Erfüllung zumindest so spät erfolgt, daß die übliche Umlaufgeschwindigkeit der vom Getäuschten eingesetzten Betriebsmittel erheblich beeinträchtigt wird. (T6)
- 10 Os 160/86
Entscheidungstext OGH 25.11.1986 10 Os 160/86
Vgl; Beisatz: Betrug liegt nur dann vor, wenn der Darlehensnehmer überhaupt nicht willens ist, die versprochene Gegenleistung zu erbringen, sondern auch dann, wenn er sie nicht zeitgerecht oder doch innerhalb einer wirtschaftlich vertretbaren Frist erbringen will. (T7)
- 11 Os 88/86
Entscheidungstext OGH 31.03.1987 11 Os 88/86
Vgl; Beis ähnlich T7
- 15 Os 109/88
Entscheidungstext OGH 11.10.1988 15 Os 109/88
Vgl auch; Beisatz: Kein Schädigungsvorsatz, wenn die Leistung des Täters seinem Vorhaben gemäß in wirtschaftlich angemessener Zeit erbracht werden soll (hier zur Untreue). (T8) Veröff: JBI 1989,330
- 15 Os 92/93
Entscheidungstext OGH 16.09.1993 15 Os 92/93
Vgl; Beisatz: Bei einer kurzfristigen Kreditgewährung ist das bloße Zuwachsen einer ungesicherten, völlig ungewissen Forderung für den Darlehensgeber wertlos. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0094375

Dokumentnummer

JJR_19750212_OGH0002_0130OS00006_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at